

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 17. August 2021

482

GRG Nr.	20	EA 72	197
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Barbara Müller, Peter Schenk und Jürg Wiesli vom 23. Juni 2021 „Entschädigung bzw. Verantwortung des Impfpersonals in den COVID-Impfzentren“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Thurgau hat für den Betrieb der kantonalen Covid-Impfzentren die Hirslanden AG beauftragt (weitere ausführliche Details hierzu siehe Beantwortung der Einfachen Anfrage „Impfstrategie Thurgau – Was ist wirklich los? Wie geht es weiter?“ [GR 20/EA 44/109] vom 16. März 2021). Die Hirslanden AG verpflichtete sich gegenüber dem Kanton Thurgau, jederzeit das notwendige Personal für den Betrieb der Impfzentren bereitzustellen. Weiter ist sie für den Betrieb der Impfzentren sowie die medizinische und sicherheitspolizeiliche Sicherheit der Patientinnen und Patienten zuständig. Der Kanton stellte die Infrastruktur bereit. Für die Rekrutierung des Personals arbeitet die Hirslanden AG mit der Firma Careanesth AG zusammen. Dabei wurde vertraglich festgehalten, dass Thurgauer Personal gegenüber ausserkantonalem bevorzugt wird und gleichzeitig darauf verzichtet wird, aktiv Thurgauer Fachpersonal abzuwerben. Die Kooperation mit der Hirslanden AG ist erfolgreich verlaufen und ermöglichte eine rasche Skalierung der Impfkampagne von anfangs nur einem Impfzentrum (Frauenfeld) auf zwischenzeitlich drei Impfzentren (Frauenfeld, Impfschiff MS Thurgau in Romanshorn-Kreuzlingen-Arbon sowie Weinfelden). Gegenwärtig ist noch das Impfzentrum in Weinfelden in Betrieb. Der Service des Personals in den Impfzentren wurde von der Bevölkerung geschätzt und überwiegend gelobt.

Frage 1

Impfungen dürfen ausschliesslich durch dafür ausgebildetes Personal (Dipl. Pflegefachpersonal, Fachfrau oder Fachmann Gesundheit, Medizinische Praxisassistentin oder Studierende Pflegefachpersonen HF im letzten Studienjahr) durchgeführt werden.

Frage 2

Das Personal wird von der Hirslanden AG sowie in deren Auftrag von der Careanesth AG anhand der oben genannten Kriterien aufgrund der bei der Bewerbung eingereichten Lebensläufe und Diplome rekrutiert. Als das erste Impfzentrum in Frauenfeld und das Impfschiff in Betrieb genommen wurde, war eine Impfung des Fachpersonals aufgrund der vom Bund vorgegebenen Impfpriorisierung gar nicht möglich, weswegen sich die Frage nach einem allfälligen Vorrang von geimpftem Personal nicht stellte. Da ein relativ grosser Pool an Mitarbeitenden rekrutiert wurde, wurden seither nur wenige Personen neu rekrutiert. Bei diesen späteren Rekrutierungen spielte der Impfstatus keine Rolle.

Frage 3

Für die in den Impfzentren tätigen Personen wurde zwischen der Hirslanden AG und Careanesth AG ein Vertrag geschlossen. Von den Mitarbeitenden in den Impfzentren wird eine grosse Flexibilität erwartet. Die Entlohnung ist im jeweiligen Anstellungsvertrag mit Careanesth AG individuell festgelegt, wobei die Entlohnung ausbildungsbezogen anhand marktgerechter Löhne erfolgt. Je Berufsgruppe wurde ein Stundenlohn als Richtwert festgelegt und transparent auf der Homepage von Careanesth kommuniziert. Die Mitarbeitenden sind vollumfänglich sozialversichert. Dem Kanton wird für die allermeisten Mitarbeitenden ein Stundenlohn von Fr. 60 bis Fr. 65, inkl. Ferienentschädigungen und Anteil 13. Monatslohn verrechnet. Bei Sonntags- oder Feiertagsdienst kommt eine Zulage von Fr. 13 pro Stunde hinzu.

Frage 4

Die Entschädigung des Spitalpersonals erfolgt gemäss den Arbeitsverträgen der Spital Thurgau AG (STGAG) mit den Mitarbeitenden. Der Kanton Thurgau hat keinen Einblick in diese Verträge. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Löhne für das Pflegepersonal unter Berücksichtigung des Anteils für die Ferienentschädigung und des Anteils für den 13. Monatslohn vergleichbar sind. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Angestellten der STGAG von einem im Branchenvergleich grosszügigen Firmenarbeitsvertrag profitieren.

Frage 5

Impfungen dürfen ausschliesslich durch dafür ausgebildetes Personal durchgeführt werden (siehe Antwort auf Frage 1). Fachfrauen/-männer Gesundheit (FAGE) dürfen erst nach abgeschlossener FAGE-Ausbildung eingesetzt werden.

Frage 6

Das Personal wird auf der Basis von schriftlich dokumentierten, stets den aktuellen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und des Kantons entsprechenden Standard Operating Procedure (SOP) intensiv geschult. Das nicht-ärztliche Personal ist

angewiesen, bei allen Fragestellungen, die nicht von ihnen beantwortet werden können und dürfen, einen permanent im Impfzentrum anwesenden Impfarzt oder eine Impfpfärztin beizuziehen. Bereits bei der Registrierung werden Fragen zum Gesundheitszustand der impfwilligen Person gestellt, womit sich das Personal bereits vor dem Impftermin mit der Situation vertraut machen und gegebenenfalls proaktiv ärztliche Unterstützung hinzuziehen kann.

Die Aufklärung der Personen über die Impfung erfolgt entlang eines SOP. Die zu impfenden Personen werden vor der Impfung befragt, ob sie sich vollumfänglich aufgeklärt fühlen und der Impfung zustimmen. Dies wird dokumentiert und anhand der Dokumentation überwacht. Ein öffentlich zugängliches Formular besteht dazu nicht. Bei Impfungen von 12- bis 15-jährigen Personen muss überdies die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegen, die unter www.tg.ch/impfen abrufbar ist.

Betreffend die Haftung für Nebenwirkungen ist zwischen den Handlungen des Impfzentrums, der Verantwortung der Impfstoffhersteller und einer subsidiären Ausfallhaftung des Bundes zu unterscheiden. Für Impfschäden, die aufgrund fehlerhafter Verabreichung entstehen, kommt eine Staatshaftung gemäss dem Gesetz über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz, VerantwG; RB 170.3) in Betracht, da die Impfzentren eine öffentliche Aufgabe des Kantons übernehmen (§ 1 Abs. 1 VerantwG). Treten Impfschäden hingegen aufgrund von fehlerhaftem Impfmateriale auf, haften die Hersteller gemäss Produkthaftungsgesetz (PrHG; SR 221.112.944). Subsidiär ist für Impffolgeschäden zudem eine spezialgesetzliche Ausfallhaftung im Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) vorgesehen. Gemäss Art. 64 und Art. 65 EpG hat der Bund bei empfohlenen Impfungen für Impfschäden nach Einzelfallprüfung eine betraglich unbegrenzte Entschädigung oder eine Genugtuung von bis zu Fr. 70'000 auszurichten, sofern nicht der Impfstoffhersteller oder die impfende Person für den Impfschaden haftet.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber